



BSIG 822.1

Abfallreglement

Gebührentarif



Inhaltsübersicht

I. Haushaltungen

Artikel

Gebührenart

1

a) Grundgebühr

2

b) Sackgebühr

Bemessungsgrundlagen

3

c) Markengebühr

4

II. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Verschiedenes

Gebührenart

5

a) Kleingewerbe

Definition

6

Bemessungsgrundlagen

7

b) Übriges Gewerbe

Bemessungsgrundlagen

8

Gewerbe-Containerleerung

9

Direktlieferungen

10

III. Gemeinsame Bestimmungen

Grundgebühr

11

Abgabe der Säcke

12

Ausschluß von der Abfuhr

13

Sperrgut- und Grünabfuhr

14

Sammelstellen und –aktionen

15

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

16



Bezug

17

Inkrafttreten

18

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Gemischte Gemeinde Oberried erlässt gestützt auf Artikel 30 des Abfallreglementes vom 05. Juni 1992 mit Aenderung vom 08. Dezember 1995 und 12. Dezember 1997 und 04. Dezember 2009 folgenden

Gebührentarif

I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder einer Markengebühr.

a) Grundgebühr

Art. 2

1

Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

2

Diese Grundgebühr wird jährlich erhoben pro

- Haushaltung
- Einzelperson mit eigenem Haushalt
- Landwirtschaftliche Liegenschaft
- Ferienwohnung
- Weekend-Einfamilienhaus

3

Rahmentarif Grundgebühr
Fr. 80.—bis Fr. 150.—

b) Sackgebühr

Art. 3

Bemessungs-
grundlag



1
Die Gebühr wird pro Sack, entsprechend der Größe erhoben. Nicht offizielle Säcke der Gemeinde oder der Region bzw. der von ihr beauftragten Entsorgungsunternehmung AVAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

2
Rahmentarif Sackgebühr
35 l Sack Fr. 1.50 bis 3.—
60 l Sack Fr. 2.60 bis 5.20
110 l Sack Fr. 4.80 bis 9.60

3
Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

4
Gewerbecontainer sind ab 01.01.2010 mit einem Containeranhänge- und Gewichts-Chip zu versehen.

c) Markengebühr

Art. 4

1
An nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind der Größe entsprechende Gebührenmarken zu befestigen.

2
Rahmentarif Markengebühr
bis 6 kg oder bis 35 l Fr. 1.50 bis 3.—
bis 10 kg oder bis 60 l Fr. 2.60 bis 5.20
bis 18 kg oder bis 110 l Fr. 4.80 bis 9.60

II. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Verschiedenes

Gebührenart Art. 5

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie den weiteren diversen Abfalllieferanten setzt sich zusammen aus Sackgebühr, Markengebühr, Sperrgutgebühren, Containeranhänge- und gewichtsgebühr.



a) Kleingewerbe

Definition Art. 6

Als Kleingewerbe gelten Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe mit bescheidenem Kehrrichtaufkommen. Die Einreihung in die Kleingewerbe-Stufe vollzieht der Gemeinderat.

Bemessungsgrundlagen Art. 7

Das Kleingewerbe wird bezüglich der Grundgebühr gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Sack- oder Markengebühr wird pro Sack, Gebinde oder, in Abweichung zu den Haushaltungen, pro Containerleerung erhoben.

b) Übriges Gewerbe

Bemessungsgrundlagen Art. 8

Die Gebührenansätze werden durch die zuständigen Organe der AVAG (AG für Abfallwertung) beschlossen.

1

Die Abfallgebühr für die weiteren Industrie- und Gewerbebetriebe sowie weiteren Abfalllieferanten werden pro Containeranhänge- und gewichtsgebühr erhoben.

2

Für die jährlichen Abfallgrundgebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

a) Gastgewerbe

Restaurant
- je Sitzplatz Fr. 9.-- bis 17.--

Hotel
- je Bett Fr. 7.-- bis 13.--

b) Klinik, Heim

- je Sitzplatz Fr. 15.-- bis 28.--
- je Bett Fr. 13.-- bis 24.--

c) Verkaufsgeschäft

- je m² Bruttoladenfläche Fr. 6.50 bis 12.--.



d) Bürogebäude

Kaufmännische und technische Büros aller Art, SBB, Post,
Bank, Gemeindeverwaltung, usw.
- je m² Bruttobodenfläche Fr. 2.50 bis 4.50

e) Gewerbe- und Industriebetriebe

Fabrik
- je 10 m² Bruttobetriebsfläche Fr. 0.25 bis 0.45

f) Diverses

Schule, Kindergarten
- je Klassenzimmer Fr. 40.-- bis 75.--

Kirche, Versammlungsräume für kirchliche Anlässe
- je Sitzplatz Fr. 0.85 bis 1.60

Schutzräume
- je Schutzplatz Fr. 0.40 bis 0.75

Gewerbe-Containerleerung Art. 9

1

Die Gewerbecontainer sind mit einem Containeranhänge- und gewichtsgebühr-Chip zu versehen.

2

Für die Gewerbecontainer gelten folgende Tarife:

- Container Grundtarif Anhängegebühr je Leerung Fr. 5.00
- Gewichtsgebühr je Tonne Fr. 331.00 *

= (Fr. 235.00 AVAG + Fr. 96.00 Transport = Fr. 331.00
exkl. MwsT)

Direktlieferungen

Art. 10

1

Bei Direktlieferung von größeren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Kehrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

2

Zur Deckung der allgemeinen Infrastrukturkosten der Gemeinde haben die Direktanlieferer eine Grundgebühr von



Fr. 30.-- bis 55.-- pro Tonne direkt abgelieferter Abfallmenge an die Gemeinde zu bezahlen.

III Gemeinsame Bestimmungen

Grundgebühr

Art. 11

Die Abfallgrundgebühr wird von jeder Haushaltung und jedem Betrieb, ausgenommen den Selbstentsorgern, gemäss Art. 15 Abfallreglement erhoben, unabhängig von der tatsächlichen Benutzung der Abfahren und Sammlungen.

Abgabe der Säcke

Art. 12

1

Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

2

Die Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

3

Die Lieferanten schließen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.

Ausschluß von der Abfuhr

Art. 13

1

Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

2

Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer (Art. 6 und 7).

Sperrgut- und



Grünabfuhr

Art. 14

Die Aufwendungen für die periodische Sperrgut- und Grünabfuhr werden nach dem Verursacherprinzip abgewälzt. Der Gemeinderat ist ermächtigt, eine Gebührentabelle aufgrund der AVAG-Gebühren in der "Bächlischwendi", Brienz sowie für den Transport, festzulegen.

Sammelstellen und
-aktionen

Art. 15

Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfaßt werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas usw.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg. oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebühren-
pflichtige Tätig-
keiten

Art. 16

1

Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz auf der Basis (Index) 01. Januar 1993 Fr. 60.-- beträgt.

2

Für Verfügungen im Sinne von Artikel 32 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.

3

Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren.

Bezug

Art. 17

1

Die Grundgebühren werden vom Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie werden jeweils am 01. Januar fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

2



Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

3
Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

4
Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 18

1
Die Änderungen des Gebührentarifs vom 12. Dezember 1997 treten auf den 01. Januar 2010 in Kraft.

2
Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften die mit diesem Gebührentarif in Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung in Oberried/Br.see, am 05. Juni 1992.

Abgeändert an

- der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 1995
- der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1997.
- der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2009.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinschreiber:

A. Oberli

U. Stucki

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Fassung des Gebührentarifes zum Abfallreglement der Gemischten Gemeinde Oberried vorschriftsgemäss 30 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2009 öffentlich aufgelegt wurde. Publiziert wurde die Auflage im Anzeiger Amt Interlaken Nr. 44 vom 29. Oktober 2009 und Nr. 45 vom 05. November 2009.

Die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger Amt Interlaken Nr. 25 vom 24. Juni 2010 veröffentlicht.

Gemischte Gemeinde
3854 Oberried am Brienersee

Tel. 033 849 13 33
Fax 033 849 13 16
info@oberried.ch
www.oberried.ch



3854 Oberried, 24. Juni 2010

Der Gemeindegeschreiber

U. Stucki